

---

<b>ord. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel</b>	
<b>Gremium:</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel</b>
<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Donnerstag, 24.09.2020, 19:00 Uhr</b>
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel</b>

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

Beginn: 19:00

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2020
- 4 Information des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beschluss über die Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See  
Vorlage: BV-013/2020
- 6.2 Beschluss über die Nichtweiterführung der Errichtung einer zentralen  
Trinkwasserversorgungsanlage für die Ortslagen Necheln und Neu Necheln  
Vorlage: BV-018/2020
- 6.3 Stand B-Plan Mühlenberg
- 7 Sonstiges

### Nichtöffentlicher Teil

Beginn:

- 8 Bauanträge



## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur ord. Sitzung des Ausschusses für  
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 24.09.2020, um 19:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2020
- 4 Information des Ausschussvorsitzenden und des  
Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beschluss über die Benutzungssatzung  
Erholungsgebiet Roter See  
Vorlage: BV-013/2020
- 6.2 Beschluss über die Nichtweiterführung der  
Errichtung einer zentralen  
Trinkwasserversorgungsanlage für die Ortslagen  
Necheln und Neu Necheln  
Vorlage: BV-018/2020
- 6.3 Stand B-Plan Mühlenberg
- 7 Sonstiges
  
- 8 Bauanträge

gez. Burkhard Liese  
Bürgermeister

# Pressemitteilung

Hiermit lade ich zur ord. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel ein.

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Donnerstag, 24.09.2020, 19:00 Uhr</b>
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel</b>

---

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2020
- 4 Information des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beschluss über die Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See  
Vorlage: BV-013/2020
- 6.2 Beschluss über die Nichtweiterführung der Errichtung einer zentralen  
Trinkwasserversorgungsanlage für die Ortslagen Necheln und Neu Necheln  
Vorlage: BV-018/2020
- 6.3 Stand B-Plan Mühlenberg
- 7 Sonstiges

### Nichtöffentlicher Teil

Beginn:

- 8 Bauanträge

Gez. Vorsitz

## Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-013/2020  
 Datum: 26.08.2020  
 Vorlageart: Beschlussvorlage

### Betr.: Beschluss über die Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel
	Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur Brüel
	Ausschuss für Umwelt und Tourismus Brüel
17.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss Brüel
29.09.2020	Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Bürger- und Ordnungsamt

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Roter See“ auf dem Gebiet der Stadt Brüel in der vorliegenden Form.

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat jede Gemeinde die Möglichkeit Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung zu regeln.

Die Stadt Brüel möchte die Benutzung in dem Bereich des „Erholungsgebietes Roter See“ regeln. Sie dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	
Nein	x

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:**

## **Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Roter See“ auf dem Gebiet der Stadt Brüel (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch der Stadtvertretung Brüel am 00.00.0000 folgende Benutzungssatzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung auf dem Gebiet des „Erholungsgebietes Roter See“ der Stadt Brüel und dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung. Mit betreten des Erholungsgebietes erkennt jeder Besucher diese Benutzungssatzung an.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur 2 Flurstück Nr. 132/1, 133,3, 133/2, 160, 83, 84 (zum Teil) der Gemarkung Brüel.
- (4) Das umfassende Gebiet des Erholungsgebietes Roter See ist in der Anlage der beigefügten Karte ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

### **§ 2**

#### **Benutzungsregeln im Erholungsgebiet Roter See**

Innerhalb des Erholungsgebietes Roter See ist unzulässig:

1. jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (WC, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
3. andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,
4. offene Feuer zu errichten oder das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen
5. Zelte und Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen aufzustellen,
6. Fahrräder im Bereich des Sandbades zu benutzen
7. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und außerhalb der dafür vorgesehen Plätze und Einrichtungen abzustellen,

Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für das Erholungsgebiet erbringen,

8. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (Leinenzwang) sowie im Badebereich, außerhalb der ausgewiesenen Flächen, mitzuführen,
9. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen,

### **§ 3**

#### **Angeln**

Für das Angeln im Erholungsgebiet Roter See gilt:

1. nur an den dafür vorgesehenen Stellen
2. während des Badebetriebes darf nur geangelt werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist,

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Satzung gilt für die übliche Benutzung. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf.
- (2) Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch das Amt Sternberger Seenlandschaft erteilt werden.

### **§ 5**

#### **Aufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

#### **Verweisung aus dem Erholungsgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 5 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Gäste benutzen das Erholungsgebiet einschließlich Parkplätze auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Brüel nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Entgegen § 2

1. Jegliche Verunreinigung im Erholungsgebiet verursacht
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder verändert
3. ruhestörenden Lärm verursacht
4. offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt
5. Zelte oder Wohnwagen aufstellt
6. Im Bereich des Standbandes Fahrrad fährt
7. Kraftfahrzeuge benutzt oder außerhalb der dafür vorgesehen Plätze und Einrichtungen abstellt
8. Tiere freilaufen lässt oder im Badebereich mitführt
9. im Gebiet reitet bzw. Pferde führt

Entgegen § 3

1. außerhalb der vorgesehenen Plätze angelt
2. während des Badebetriebes angelt und dadurch Besucher gefährdet

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



C:\Users\kinetz\AppData\Local\Temp\22\16BauA\20-09-24\OEFFEN~1\14000070t060100ovo3ana02.gif

## Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-018/2020  
Datum: 07.09.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

### **Betr.: Beschluss über die Nichtweiterführung der Errichtung einer zentralen Trinkwasserversorgungsanlage für die Ortslagen Necheln und Neu Necheln**

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
17.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss Brüel
29.09.2020	Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Ortsteile Necheln und Neu Necheln aus den in der Begründung aufgeführten Sachverhalten, nicht an das zentrale Trinkwassernetz anzuschließen.

Für die Fortsetzung der Arbeiten zum Bau einer Wasserversorgungsanlage in Necheln werden keine weiteren finanziellen Mittel mehr bereitgestellt.

Die Grundstückseigentümer der Ortsteile Necheln und Neu Necheln haben eigenverantwortlich das Trinkwasser aus den eigenen Brunnen in regelmäßigen Abständen durch ein Fachunternehmen untersuchen zu lassen.

Gemäß § 43, Punkt 1, Absatz 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Fassung vom 30.11.1992, geändert vom 05.07.2018, besteht keine Versorgungspflicht:

*„wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.“*

### **Begründung:**

In Necheln wurden im Jahr 2014 in einigen Hausbrunnen erhöhte Werte von Uran, Arsen, Ammonium, Eisen und Mangan festgestellt. Aus diesem Grund wurden die betroffenen Brunnen durch die zuständige Behörde gesperrt.

Nachfolgend wurde die Stadt Brüel durch die untere Wasserbehörde des Landkreises aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung, gemäß §43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zur Bereitstellung von Trinkwasser nachzukommen.

Mit der von der Stadt Brüel beauftragten Erkundungsbohrung und dem dazugehörigen Gutachten aus dem Jahr 2017 wurde der Nachweis eines tertiären Grundwasserleiters mit Süßwasserführung erbracht. Die Erkundungsbohrung hatte eine Endteufe von 120,00m. Die Ergebnisse der Probebohrung ergaben jedoch erhöhte Werte für Arsen, Eisen, Mangan und Ammonium. Diese Untersuchung, inklusive Erkundungsbohrung für eine qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung wurde 2017 durch das staatliche Amt für Landwirtschaft und

Umwelt Westmecklenburg (StALU) mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, in Höhe von 70% finanziert. Die Gesamtkosten betragen 34.242,90 Euro netto (40.749,05 Euro brutto).

Eine angeforderte Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 bei einem möglichen Versorgungsunternehmen (WAZ Bützow-Güstrow-Sternberg) für zentrales Trinkwasser, ergab Gesamtkosten in Höhe von ca. 270.000,00 Euro für Necheln und Neu Necheln. Demnach würden für jeden Grundstückseigentümer Kosten in Höhe von ca. 32,00 Euro/cbm Wasser anfallen. In diesen Kosten sind der Betrieb der Anlage, sowie andere anfallende Kosten, nicht enthalten.

Auf Grund geringer Abnahme, langen Standzeiten und der daraus resultierenden Minderung der Qualität des Trinkwassers, lehnen die potentiellen Versorger die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage ab. Vom Gesundheitsamt wird keine Gewähr für hygienisches Trinkwasser gegeben.

Ein erneuter Pumpversuch in 2019 wurde vom Fachdienst Gesundheit in Parchim ausgewertet. Aufgrund der Überschreitung der Werte für Arsen, Eisen, Mangan und Ammonium und Trübung des Wassers, ist eine Aufbereitung des Trinkwassers erforderlich. Das Gesundheitsamt empfiehlt die Verfolgung des Arsenwertes im monatlichen Abstand. Sofern keine Verbesserung des Arsenwertes auftritt, wäre eine Aufbereitung zum Entfernen von Arsen empfehlenswert. Kosten für regelmäßige Pumpversuche zur Untersuchung der Wasserqualität, würden der Stadt Brüel pro Versuch ca. 5.500 Euro kosten. Dieses Geld steht der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Die Versorgung der Ortsteile Necheln und Neu Necheln über einen zentralen Brunnen, würde der Stadt Brüel ca. 100.000,00 Euro kosten. Vorab müssten weitere Abpumpversuche erfolgen und die Wasserqualität geprüft werden.

Ursachenforschungen, auf Grund der erhöhten Werte für diverse chemische Elemente im Trinkwasser, kamen zu dem Ergebnis, dass vom Altstandort der Schweinemastanlage keine Gefährdung ausgeht. Die erhöhten Uran-Werte stammen nicht aus dem Eintrag von Phosphordüngungen. Die wahrscheinlichste Ursache, für die zu erhöhten Werte, sind auf geochemische Prozesse zurückzuführen. Die Metalle lösen sich aus dem Gestein und fallen dann in tiefer liegende Bodenschichten.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Eigentümer der Trinkwasserbrunnen eigenverantwortlich das vorhandene Rohwasser selbst überwachen bzw. durch ein Fachunternehmen prüfen lassen müssen. Die Anschaffungskosten für eine eigene mögliche Osmose- oder Filteranlage sind wesentlich geringer als eine zentrale Anlage und könnten von jedem Grundstückseigentümer getragen werden.

Jedem Grundstückseigentümer sollte bewusst sein, dass das vorhandene Trinkwasser nicht für die Säuglingsnahrung zu verwenden ist. Ansonsten ist das jetzt vorhandene Wasser als Gebrauchswasser nutzbar.

Aus wirtschaftlichen und hygienischen Gründen ist von einem Bau einer zentralen Trinkwasseranlage abzuraten.

An einer am 10.08.2020 durchgeführten Versammlung, inklusive Abstimmung, zum Thema der zentralen Trinkwasserversorgung, haben sich fast alle Grundstückseigentümer aus Necheln und Neu Necheln, gegen die Errichtung einer zentralen Trinkwasserversorgung ausgesprochen bzw. schriftlich entsprechend dazu erklärt.

In diesem Zuge konnte festgestellt werden, dass die Gesamtheit der Grundstückseigentümer, bis auf wenige Ausnahmen, kein Interesse an einer zentralen Trinkwasserversorgung aufweist.

Empfehlung:

Der Stadt Brüel wird empfohlen, die Ortsteile Necheln und Neu Necheln aus den in der Begründung aufgeführten Sachverhalten, nicht an das zentrale Trinkwassernetz anzuschließen bzw. keine zentrale Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen zu errichten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	
Nein	x

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:**

**Anwesenheitsliste**  
**zur ord. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und**  
**Verkehr Brüel**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Donnerstag, 24.09.2020, 19:00Uhr</b>
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel</b>

---

<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
-------------	---------------------

---

**Vorsitz**

**Herr Torsten Lange**

---

**Mitglieder**

**Herr Lothar Heidtmann**

---

**Herr Hans-Heinrich Erke**

---

**Herr Bernd Pilz**

---

**Herr Hans-Werner Lübcke**

---

**Frau Elli Krüger**

---

**Herr Willi Meyer**

---

**Verwaltung**

**Frau Rebekka Kinetz**

---